

- Mechanische und elektronische Schließsysteme
- Zutrittskontroll- und Zeiterfassungssysteme
- Alarmanlagen
- Briefkastenanlagen
- Beschläge für Türen und Fenster

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

- 1. Unsere Angebote sind freibleibend und nach jeder Richtung unverbindlich. Aufträge gelten erst nach offizieller Bestätigung als angenommen. Mündliche Absprachen, auch mit unseren Mitarbeitern, bedürfen stets unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten ihrem vollen Umfange nach als angenommen, wenn dagegen nicht postwendend Einspruch erhoben wird.
- 2. Zahlungsbedingungen: Dienstleistungs-, Handwerker- und Schlüsselrechnungen sowie Rechnungsbeträge unter € 100.– sind rein netto Kasse ohne Abzug fällig. Andernfalls gewähren wir bei Zahlung innerhalb 8 Tagen 2% Skonto oder aber werden unsere Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Nach Ablauf von 30 Tagen werden die üblichen Bankzinsen erhoben. Lieferung an uns unbekannte Abnehmer nur gegen Vorkasse. Ist ein Kunde mit früheren Zahlungen im Rückstand, können Neuauslieferungen von Aufträgen vom Eingang unserer Forderungen abhängig gemacht werden. Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.
- 3. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Pfändung seitens anderer Gläubiger sind dem Verkäufer unverzüglich zu melden. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung gleichgültig ob unverarbeitet, verarbeitet oder verbunden nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebe berechtigt; die hierdurch entstehenden Kaufgeldforderungen gelten als an den Verkäufer bereits bei ihrer Entstehung sicherheitshalber abgetreten. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Höhe seiner Forderungen mitzuteilen. Der Käufer ist als Bevollmächtigter des Verkäufers zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur so lange berechtigt, als er seine Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber ordnungsgemäß erfüllt, er hat die eingezogenen Beträge sofort an den Verkäufer abzuführen. Soweit das nicht geschieht, sind sie Eigentum des Verkäufers und gesondert aufzubewahren. Wird die Ware seitens des Käufers be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers auch auf die neue Sache. Bei Verarbeitung oder Vermischung mit fremden Sachen erwirbt der Verkäufer hier ein Miteigentum gemäß §§ 947, 948 BGB.
- 4. Lieferzeitangaben: werden stets ohne Gewähr gegeben. Insbesondere stehen dem Käufer bei Lieferungsverzögerungen, die durch irgendwelche Umstände hervorgerufen werden, keinerlei Schadensersatzansprüche zu.
- 5. Beanstandungen: Der Empfänger hat die Ware nach Erhalt unverzüglich auf ihre Beschaffenheit und Menge zu prüfen und etwaige Beanstandungen sofort, spätestens innerhalb 8 Tagen, dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen. Für Schäden, die sich aus der Verwendung, Verarbeitung oder Lagerung der vom Lieferer bezogenen Waren ergeben, wird keinerlei Haftung übernommen. Liegt ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel vor, so kann der Käufer die Ware zur Verfügung stellen oder spesenfrei Umtausch verlangen. Preisabzüge oder irgendwelche Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 6. Erfüllungsort und Gerichtsstand bei Vollkaufleuten:
 - a) Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist Wiesbaden. Der Erfüllungsort wird dadurch nicht geändert, daß der Verkäufer die Versendung der Ware übernimmt.
 - b) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch im Falle der Beanstandung der Ware, ebenso für Wechselklagen und Scheckklagen gegen den Käufer ist Wiesbaden.
- 7. Im übrigen gilt das Gesetz.

Paffrath GmbH Wiesbaden